

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der all-color F. Windisch Gesellschaft m.b.H. (FN 49892x des HG Wien) im Folgenden all-color

1. Allgemeines

- 1.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von all-color erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch wenn im Einzelfall keine ausdrückliche Bezugnahme auf diese erfolgt.
- 1.2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte).
- 1.3. Allgemeine Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn all-color diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte, die der Kunde mit all-color schließt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote
 - 2.1.1. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art (insbesondere Beschreibungen, Angaben über Qualität, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verwendbarkeit) sind unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und stellen keine Zusage einer bestimmten Eigenschaft dar.
 - 2.1.2. Die Bestellungen des Kunden stellen das Angebot im Rechtssinn dar, an das der Kunde drei Wochen gebunden ist.
- 2.2. Annahme
 - 2.2.1. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung von all-color oder durch Ausführung der Lieferung bzw. Leistung zustande, wobei all-color auch zu einer teilweisen Annahme des Angebotes des Kunden berechtigt ist, wenn dies nach der Art des Geschäftes möglich ist.

3. Preise und Kostenvoranschläge

- 3.1. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Preislisten von all-color. Die in den Preislisten angeführten Preise sind freibleibend. Emballagen, Paletten, Kosten der Lieferung u.ä. werden zusätzlich verrechnet. Alle angeführten Entgelte verstehen sich exklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.2. Treten zufolge von Umständen, die nicht vom Willen von all-color abhängen, wie Erhöhung von zur Leistungserstellung notwendigen Kosten (insbesondere jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc), Erhöhung der Erzeuger- und/oder Großhandelspreise, Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, Erhöhung oder Neueinführung von Abgaben oder Erhöhungen aufgrund von Wertsicherungsklauseln, Erhöhungen der Kalkulationsgrundlagen ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte).
- 3.3. Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt und verpflichten all-color weder zur Annahme des Auftrages noch zur Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen, es sei denn sie wurden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 3.4. Bei Erstellung eines verbindlichen Kostenvoranschlags ist all-color an die darin enthaltenen Preissätze zwei Wochen lang gebunden, sofern dieses nicht mit freibleibend Zusatz versehen ist.
- 3.5. Kostenvoranschläge sind stets kostenpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Preislisten von all-color.

4. Geringfügige Abweichungen von der Bestellung

- 4.1. Bei Farben und Lacken kommt es produktionsbedingt zu handelsüblichen und/oder technisch nicht vermeidbaren geringfügigen Abweichungen in der Menge der produzierten Ware. Abweichungen von +/- 10% von der Auftragsmenge werden vom Kunden als vertragskonform genehmigt. Es wird vereinbart, dass derartige Abweichungen all-color berechnen und verpflichten, die tatsächlich gelieferten Mengen zu verrechnen.

5. Zahlungsbedingungen, Verzug

- 5.1. Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind sämtliche Rechnungsbeträge bei Warenübernahme ohne jeden Abzug fällig und spesenfrei zahlbar, bzw. bei Auslandskunden gegen Vorkassa.
- 5.2. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten all-fällige Skontovereinbarungen außer Kraft und ist ein Skontoabzug bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen samt Zinsen und Kosten auch für nachfolgende Rechnungsbeträge unzulässig.
- 5.3. Bei vereinbarter unbarer Zahlung hat eine Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto so zeitgerecht zu erfolgen, dass der Rechnungsbetrag spätestens zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit einlangt. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einlangens auf dem Geschäftskonto von all-color als geleistet.
- 5.4. Einlangende Zahlungen tilgen zuerst die Zinsseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 5.5. Terminverlust
 - 5.5.1. Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, wird vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.
 - 5.5.2. Punkt 5.5.1 gilt bei Verbrauchergeschäften soweit all-color ihre Leistung vollständig erbracht hat, zumindest eine rückständige Teilleistung des Kunden mindestens sechs Wochen fällig ist, und all-color den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt hat.
- 5.6. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist all-color unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen zu verrechnen. Der Verzugszinssatz ergibt sich aus dem Gesetz.
- 5.7. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde all-color entstehenden Mahnspesen in gesetzlicher Höhe zu ersetzen. Darüber hinaus sind alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, insbesondere die Kosten eines Inkassoinstitutes (entsprechend der Verordnung des BMWA über Höchstsätze der Inkassoinstituten) und die Kosten der Beiziehung eines Rechtsanwaltes nach den Autonomen Honorar-Richtlinien für Rechtsanwälte (AHR) in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.8. Im Falle des Zahlungsverzuges, jedenfalls bei Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden sind alle getroffenen Vereinbarungen, Ermäßigungen und Bonifikationen hinfällig Gegebenenfalls ausgestellte Gutscheine und Bonifikationen werden zurückgerechnet.

6. Lieferung, Transport, Annahmeverzug, Schadenshaftung

- 6.1. In den Preisen sind Kosten für die Lieferung nicht enthalten. Bei vereinbarter Lieferung werden im Inland pauschalierte Transportkosten von EUR 1,00 je fertigem Kilogramm Bruttogewicht (Ware inklusive der handelsüblichen Verpackung; eine gegebenenfalls vorhandene zusätzliche Transportverpackung wird nicht berechnet) verrechnet. Darunter werden dem Kunden die tatsächlichen Transportkosten des Beförderungsmittels (vorzugsweise Post, Bahn oder Spedition) in Rechnung gestellt. Der Versand ins Ausland erfolgt unfrei.
- 6.2. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart angenommen (Annahmeverzug), ist all-color berechtigt, die Ware entweder selbst einzulagern oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. all-color ist im Fall der Eigenlagerung berechtigt, eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen.

- 6.3. Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung unserer Produkte erfolgt außerhalb unseres Kontrollbereiches unter der ausschließlichen Verantwortung des Bestellers. Jede anwendungstechnische Beratung, insbesondere auch in Merkblättern und Arbeitsrichtlinien, erfolgt nach bestem Wissen, entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis. Beratung und Empfehlungen sind unverbindlich, begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag und sind daher vom Verwender jeweils im Einzelfall sorgfältig auf Anwendungsgebiete und Verarbeitungsbedingungen eigenverantwortlich abzustimmen. Etwaige Anwendungsberatung in Wort, Schrift oder in Versuchen befreit daher den Käufer insbesondere auch nicht von der ihm obliegenden Prüfungspflicht und der Einhaltung all-fälliger Schutznormen. Bei Schadenersatzansprüchen des Bestellers gemäß § 933a ABGB haftet all-color nach Maßgabe des § 933a Abs. 2 ABGB für den gleichen Zeitraum, für den gemäß Pkt. 5.1 Gewährleistungsansprüche zustehen würden, sofern der Besteller ein Verschulden von all-color am Mangel beweisen kann. Über die Gewährleistung (5.1) hinausgehende Schadenersatzansprüche auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter sind ausgeschlossen. Sollte jedoch auf Grund geltender oder zukünftiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen dennoch Schadenersatzhaftung bewirkt werden, ist sie auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt.

7. Erfüllung, Gefahrenübergang, Rücktrittsrecht

- 7.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz von all-color auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 7.2. Nutzen und Gefahren gehen mit dem Abgang der Lieferung vom Lager von all-color auf den Kunden über, und zwar unabhängig von einem für die Lieferung vereinbarten Entgelt.
- 7.3. Für Verbraucher, die durch das Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) erfasst sind, steht bei ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel (zB E-Mail oder online) ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag zu. Im Rücktrittsfall der Verbraucher die Kosten für die Rücksendung der Waren selbst zu tragen. Für bestellte Dienstleistungen (z.B Anfertigen bunter Farbtöne) ist im Rücktrittsfall ein anteiliges Entgelt zu zahlen. Bei bereits fertig gestellten Farbtönen ist der volle Kaufpreis zu entrichten. Für Verbrauchergeschäfte gelten die Bestimmungen des E-Commerce Gesetz (ECG).
- 7.4. Die Rückgabe gekaufter Ware wird generell ausgeschlossen. Bei abgeschlossenen Sondervereinbarungen ist nur eine Rückgabe von ungeöffneter, originalverschlossener Ware im wiederverkaufsfähigen Zustand in der vereinbarten Frist oder bis höchstens 3 Monate nach Rechnungsdatum möglich.

8. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

- 8.1. Alle Waren und Sachen werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung inklusive aller Nebengebühren Eigentum von all-color.
- 8.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen weder verpfändet noch sicherungshalber übereignet werden. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Kunde verpflichtet, sofort alle Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution hinsichtlich dieser Gegenstände zu erwirken, all-colors Eigentumsrecht geltend zu machen und all-color unverzüglich zu verständigen.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 9.1. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Kunden gegen Forderungen von all-color ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Kunde Verbraucher ist und die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden steht, gerichtlich festgestellt oder von all-color anerkannt worden ist.
- 9.2. Eine Zurückbehaltung des Kaufpreises oder Werklohnes im Falle berechtigter Verbesserungsansprüche ist nur im Umfang des für die Verbesserung notwendigen Aufwandes zulässig (gilt nicht für Verbraucher).

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1. Wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des KSchG ist, hat er die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und sonstige Mängelfreiheit zu überprüfen und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens jedoch drei Werk-tage nach Erhalt der Ware bzw. Leistung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nichtrechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrem Hervorkommen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Übernahme der Ware geltend zu machen.
- 10.2. all-color übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit. Bei Verträgen mit Konsumenten gilt dieser Haftungsausschluss nicht für Personenschäden. Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, haben das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu beweisen.

11. Datenverarbeitung, Datenschutz

- 11.1. Der Kunde willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten (Kundennummer, Name, Titel, Beruf, Branche, Anschrift, Umsatzdaten, Fakturendaten, Lieferdaten, Statistikdaten) für Zwecke der Buchhaltung, der Kundenevidenz und zum Zwecke von eigenen Informations- und Werbemaßnahmen automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
- 11.2. Der Kunde erklärt seine Zustimmung zur Übermittlung der Daten zu Zwecken der Bonitätsbeurteilungen an den Kreditschutzverband von 1860 und andere bevorrechtigte Gläubigerschutzverbände. Der Kunde ist ohne Einfluss auf das bestehende Vertragsverhältnis berechtigt, die Einwilligung zur Datenübermittlung jederzeit schriftlich zu widerrufen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 12.1. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2. Ort des nicht ausschließlichen Wahlgerichtsstandes ist – außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind – Wien, Innere Stadt.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen schriftlich erfolgen. Verbrauchern gegenüber wird die Wirksamkeit mündlicher Erklärungen durch diese Klausel nicht ausgeschlossen.
- 13.2. Zustellungen und Willenserklärungen erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden in der Bestellung angegebene Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei unrichtigen, unvollständigen und unklaren Angaben durch den Kunden haftet dieser für alle uns daraus entstehenden Kosten. Der Kunde ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, uns Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. einen Wechsel des Wohnsitzes unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall können wirksame Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden vorgenommen werden.
- 13.3. Bei Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt.

Wien, am 01.12.2021